

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1958

Nummer 22

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 22. 2. 1958, Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten. S. 329/30.

D. Finanzminister.

RdErl. 20. 2. 1958, Gewährung von Beihilfen bei Abordnung, Versetzung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge zu anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherren S. 329/30.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 22. 2. 1958, Lohnarbeitsvertrag vom 17. Januar 1958 für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 331/32. — RdErl. 22. 2. 1958, Tarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1958. S. 331/32.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 20. 2. 1958, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung S. 353.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten.

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1958 — IV A 2 — 42.62 — 1274/58

Ziff. 4 des RdErl. v. 25. 7. 1956 — MBl. NW. 1957 S. 123 — wird wie folgt neugefaßt:

Von der Bundeswehr und anderen Behörden des Bundes und der Länder sind Kosten nicht zu erheben.

Das gleiche gilt für die Begleitung von Transporten der ausländischen Streitkräfte.

An die Polizeibehörden und
die Polizeieinrichtungen

— MBl. NW. 1958 S. 329/30.

D. Finanzminister

Gewährung von Beihilfen bei Abordnung, Versetzung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge zu anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherren.

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 2. 1958 — B 3100 — 6450/IV/57

Nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der Beihilfengrundsätze (BGr.) v. 25. Juni 1942 (RGesBl. S. 157) sind die in Nr. 1 Abs. 1 BGr. bezeichneten Personen antragsberechtigt, solange sie einen Anspruch auf laufende Bezüge aus einem in Nr. 1 Abs. 1 BGr. bezeichneten Verhältnis haben.

Nach der bisherigen Auslegung dieser Bestimmung erhalten Beamte, die zu anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherren abgeordnet, versetzt oder ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, u. a. für solche Aufwendungen, die noch während der Dienstzeit bei dem früheren Dienstherren entstanden sind, von diesem keine Beihilfen mehr, wenn der Antrag erst nach der Abordnung, Versetzung oder Beurlaubung gestellt wird.

Diese Auslegung führt zu einem unbilligen Ergebnis; auch der neue Dienstherr kann zu solchen Aufwendungen keine Beihilfen gewähren, da diese nicht während der Dienstzeit bei ihm entstanden sind (Nr. 4 Abs. 1 BGr.).

Bei Abordnung, Versetzung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge zu anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherren ist deshalb die Vorschrift in Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 BGr. künftig mit der Einschränkung anzuwenden, daß Beihilfen zu Aufwendungen, die während der Dienstzeit beim alten Dienstherren entstanden sind, bei diesem noch nach dem Wegfall des Anspruchs auf laufende Bezüge innerhalb der in Nr. 14 Abs. 4 BGr. bezeichneten Frist beantragt werden können.

Im übrigen verbleibt es dabei, daß für die Dauer einer Abordnung, Versetzung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherren dieser für die Gewährung von Beihilfen zuständig ist.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der Beihilfengrundsätze.

— MBl. NW. 1958 S. 329/30.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Lohntarifvertrag vom 17. Januar 1958 für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen.

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 2. 1958 —
I A 3 (P) Tgb.Nr. 196/58

Nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

„Lohntarifvertrag
vom 17. Januar 1958

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

— andererseits —

wird für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Der Grundlohn je Stunde beträgt	v.H. des Ecklohns	Lohngebiet	
		S	I
		DPfg.	
in der Lohngruppe A:			
nach vollendetem 20. Lebensjahr	80	134	127
nach vollendetem 18. Lebensjahr	70	118	111
nach vollendetem 16. Lebensjahr	60	101	95
nach vollendetem 14. Lebensjahr	50	84	80
in der Lohngruppe B:			
nach vollendetem 20. Lebensjahr	100	168	159
		(Ecklohn)	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	90	151	143
nach vollendetem 16. Lebensjahr	75	126	119
nach vollendetem 14. Lebensjahr	60	101	95
(2) Die Akkordbasis je Stunde beträgt		Lohngebiet	
		S	I
		DPfg.	
in der Lohngruppe A:		125	118
in der Lohngruppe B:		156	147

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft und kann innerhalb einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende, erstmals zum 30. September 1958, gekündigt werden.

Heppenheim, den 17. Januar 1958.

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
— Der Vorsitz der Vorstände —

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

— MBl. NW. 1958 S. 331/32.

Tarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1958

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 2. 1958 —
I A 3 (P) Tgb.Nr. 196/58

Nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

„Tarifvertrag

für die staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

vom 17. Januar 1958

I. Abschnitt

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt:

räumlich:

für das Land Nordrhein-Westfalen;

fachlich:

für die staatlichen Forstbetriebe einschl. der Nebenbetriebe, z. B. Waldbahn-, Sägewerk-, Holzhof- und Klengbetriebe;

persönlich:

für alle unter § 2 aufgeführten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die eine invalidenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben (Waldarbeiter).

§ 2

Gliederung der Waldarbeiterschaft

(1) Die Waldarbeiterschaft gliedert sich in:

- a) Stammarbeiter,
- b) regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter,
- c) unständig beschäftigte Waldarbeiter.

(2) Stammarbeiter sind Waldarbeiter, die in drei aufeinanderfolgenden Forstwirtschaftsjahren mindestens 600 Tariftage im Staatsforstbetrieb erreicht haben und im Benehmen mit dem Personalrat (Betriebsvertretung) schriftlich als Stammarbeiter angenommen sind.

(3) Die Eigenschaft als Stammarbeiter geht verloren, wenn die Zahl der jährlichen Tariftage im Laufe von zwei aufeinanderfolgenden Forstwirtschaftsjahren unter je 200 absinkt, sofern dieses Absinken nicht durch Betriebsmaßnahmen bedingt war. Für den Wiedererwerb der Eigenschaft genügt, daß der Waldarbeiter wieder 200 Tariftage in einem Forstwirtschaftsjahr erreicht hat. Die schriftliche Annahme als Stammarbeiter ist auch beim Wiedererwerb der Eigenschaft erforderlich.

(4) Regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter sind solche, die während der letzten 3 Forstwirtschaftsjahre in jedem Jahre beschäftigt wurden und in diesen Jahren 180 Tariftage im Staatsforstbetrieb nachweisen können.

(5) Unständig beschäftigte Waldarbeiter sind alle übrigen.

§ 3

Betriebsvertretung

Die Vertretung der Arbeiter in den Betrieben erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und getroffenen Vereinbarungen.

II. Abschnitt

Arbeitszeit, Dienstjahre und Löhne

§ 4

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden ohne die Pausen und Wegezeiten. Sie kann in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar durch Betriebsvereinbarung gekürzt werden, wenn die Lichtverhältnisse es erfordern.

(2) Die Einteilung der Arbeitszeit erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Betriebsleiter (Forstamtsleiter) und dem Personalrat.

(3) An den Tagen vor Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten wird die Arbeitszeit um 3 Stunden verkürzt.

(4) In ausgesprochenen Notfällen, z. B. bei Gefährdung von Menschenleben, Wassernot, Waldbrand, ist die Arbeit auch ohne Auffordern durch die Forstverwaltung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu leisten.

§ 5

Tarifstunden und Tariftage

(1) Tarifstunden sind

- a) alle auf Grund des Tarifvertrages im Zeit- und Stücklohn geleisteten Arbeitsstunden;
- b) die im Wirtschaftsbetrieb der Forstbeamten geleisteten Arbeitsstunden;
- c) alle Arbeitsstunden, die mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsforstverwaltung auf Rechnung Dritter von dem Waldarbeiter geleistet werden;
- d) die bezahlten Urlaubsstunden;
- e) die Stunden, für die der Lohn fortgezahlt wird;
- f) die bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter entgehenden Arbeitsstunden.

(2) Die Zahl der Tariftage wird ermittelt, indem die Summe der erreichten Tarifstunden durch die Zahl 7,5 geteilt wird. Tariftage sind ferner die von der Krankenkasse anerkannten Krankheitstage mit Ausnahme der Sonntage für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 6

Dienstjahre

(1) Aus der Zahl der von einem Waldarbeiter nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den einzelnen Forstwirtschaftsjahren geleisteten Tariftage (§ 5 Abs. 2) wird die Zahl der Dienstjahre ermittelt, indem die Summe der in allen Forstwirtschaftsjahren geleisteten Tariftage durch die Zahl 200 (zweihundert) geteilt wird. Die so errechnete Zahl der Dienstjahre darf jedoch die Zahl der Forstwirtschaftsjahre nicht übersteigen, in denen der Waldarbeiter nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Waldarbeiter tatsächlich gearbeitet hat.

(2) Bei der Berechnung der Dienstjahre sind auch die Zeiten zu berücksichtigen, die in den staatlichen Forstverwaltungen des Bundes und der Bundesländer, des Reiches und dessen Länder geleistet worden sind. Auf die Anerkennung von Dienstjahren, die vor einem freiwilligen Ausscheiden des Waldarbeiters oder vor einer vom Waldarbeiter zu vertretenden Entlassung liegen, besteht kein Anspruch.

(3) Bei der Berechnung der Dienstjahre sind ferner zu berücksichtigen die Dienstzeiten in der Bundeswehr (gesetzlicher Grundwehrdienst, ziviler Ersatzdienst, Wehrübungen), die Dienstzeiten in der ehemaligen deutschen Wehrmacht, in der Polizei, im Reichsarbeitsdienst, im Forstschutzkorps, Forstarbeitskommando sowie die Zeit der Kriegsgefangenschaft, wenn das Arbeitsverhältnis unterbrochen wurde und der Waldarbeiter sich nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich bei der Forstverwaltung von Nordrhein-Westfalen oder einer der Forstverwaltungen nach Absatz 2 gemeldet hat.

(4) Der Antrag auf Anrechnung der Dienstjahre zu Abs. 2 und 3 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu stellen. Die Frist von 3 Monaten beginnt mit dem Tage der Einstellung. Eine Anrechnung der Dienstjahre findet erst statt, wenn der Nachweis erbracht ist.

§ 7

Arbeiten von Frauen, Minderjährigen und Minderleistungsfähigen

(1) Frauen und Minderjährigen dürfen nur Arbeiten übertragen werden, die ihren körperlichen Kräften entsprechen.

(2) Der Lohn für Minderleistungsfähige (körperliche Gebrechen usw.) wird entsprechend der Leistungsfähigkeit vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung frei vereinbart. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien.

§ 8

Lohngebiete

Anlage 1 Die Lohngebiete sind aus der Anlage 1, die einen Bestandteil dieses Tarifvertrages bildet, zu ersehen.

§ 9

Zeitlöhne

(1) Die für die Lohngebiete nach § 8 vereinbarten Stundenlöhne sind in dem Lohntarifvertrag niedergelegt.

(2) Ecklohn ist der Grundlohn des vollarbeitsfähigen Waldarbeiters der Lohngruppe B nach vollendetem 20. Lebensjahr.

(3) Grundlohn ist der Stundenlohn der jeweiligen Lohngruppe und Altersstufe. Die Grundlöhne gelten für vollarbeitsfähige Waldarbeiter.

(4) Nach der Schwere der Arbeit werden folgende Lohngruppen gebildet:

Lohngruppe A:

Bodenbearbeitung auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden (die Herstellung von Pflanzlöchern gilt als Bodenbearbeitung),

Pflanzenarbeiten bei Forstkulturen,

Arbeiten in Saat- und Pflanzgärten,

leichte Pflege- und Schutzmaßnahmen,

leichte Transportarbeiten sowie andere leichte Arbeiten.

Lohngruppe B:

Alle übrigen Arbeiten.

(5) Wird ein Waldarbeiter, der für Arbeiten der Lohngruppe A eingestellt ist, in einem Entlohnungszeitraum (§ 25 Abs. 1) überwiegend mit Arbeiten der Lohngruppe B beschäftigt, so erhält er für diesen Entlohnungszeitraum den Lohn der Gruppe B.

(6) Die Grundlöhne werden nach Lohngruppen und Alter wie folgt abgestuft:

Lohngruppe A:

nach vollendetem 20. Lebensjahr 80 v. H. des Ecklohns

nach vollendetem 18. Lebensjahr 70 v. H. des Ecklohns

nach vollendetem 16. Lebensjahr 60 v. H. des Ecklohns

nach vollendetem 14. Lebensjahr 50 v. H. des Ecklohns

Lohngruppe B:

nach vollendetem 18. Lebensjahr 90 v. H. des Ecklohns

nach vollendetem 16. Lebensjahr 75 v. H. des Ecklohns

nach vollendetem 14. Lebensjahr 60 v. H. des Ecklohns.

(7) Diese Löhne sind auch zu zahlen, wenn Waldarbeiter vorübergehend zu Arbeiten herangezogen werden, die nicht unmittelbar mit der Waldarbeit zusammenhängen. Die Gewährung von Zulagen und Zuschlägen bleibt unberührt.

§ 10

Stücklöhne

(1) Die Stücklohnsätze sind auf der Grundlage der Normalleistung zu vereinbaren. Als Normalleistung gilt die Leistung, die von jedem hinreichend geeigneten, vollarbeitsfähigen Waldarbeiter, der genügend geübt und eingearbeitet ist, mit zweckentsprechendem Gerät und bei ordnungsmäßigem Arbeitsablauf ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer mindestens erreicht und erwartet werden kann, wenn er die in der Vorgabe enthaltenen Verlust- und Erholungszeiten einhält. Die Stücklohnsätze sind unter Berücksichtigung der örtlichen Arbeitsverhältnisse so zu bemessen, daß bei nachweislicher Normalleistung 120 v. H. der Akkordbasis verdient werden. Die Akkordbasis ist der Betrag, von dem bei der Berechnung der Stücklohnsätze ausgegangen wird. Sie wird für jede Lohngruppe und jedes Lohngebiet im Lohntarifvertrag festgesetzt.

(2) Der Stücklohnberechnung im Holzeinschlag wird der Einheitshauerlohntarif (EHT) zugrunde gelegt. Änderungen des EHT bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien.

(3) Bei der Verwendung betriebseigener Motorsägen, deren Unterhaltung der Forstverwaltung obliegt, werden die für den Handbetrieb geltenden reinen Stücklohnsätze (ausschließlich Rücken und Schalen) für Langholz und Abschnitte um 10 v. H. je fm, für Schichtholz (ausschließlich Reisig und Stockholz) um 25 v. H. je rm gekürzt.

(4) Soweit die Stücklohnsätze nicht einheitlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart sind (EHT), werden sie rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zwischen dem Betriebsleiter oder seinem Beauftragten und den Waldarbeitern oder ihren Beauftragten vereinbart. Dasselbe gilt für die veränderlichen, nicht gebundenen Zuschläge des EHT.

§ 11

Gemeinschaftlicher Stücklohnverdienst

Der gemeinschaftliche Stücklohnverdienst einer Rotte wird in der Regel nach Maßgabe der vom einzelnen Waldarbeiter geleisteten Arbeitsstunden verteilt. Abweichungen, z. B. wegen Minderleistungsfähigkeit eines Rottenmitgliedes, bedürfen der Zustimmung des Betriebsleiters und des Personalrats.

III. Abschnitt

Zuschläge und Zulagen

§ 12

Kinderzuschlag

(1) Neben dem Lohn werden Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes vom 9. Juni 1954 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1956 (GS. NW. S. 270) und der dazu ergangenen Besoldungsvorschriften und allgemeinen Verwaltungserlasse gewährt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes wird kein Kinderzuschlag gewährt. Werden im Monat 170 und mehr Tariftunden erreicht, wird der volle Kinderzuschlag, werden weniger als 170 Tariftunden erreicht, wird für jede Tariftunde $\frac{1}{170}$ des vollen Kinderzuschlages gewährt.

Anlage 2 (3) Die sich hiernach ergebenden Beträge sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(4) Der Kinderzuschlag bleibt bei der Berechnung des Lohnes für Überstunden sowie bei der Berechnung von Zuschlägen und Zulagen, die in Teilen des Lohnes festgesetzt werden, außer Betracht. Das gleiche gilt für die Berechnung des Stücklohnes.

(5) Wäre nach den gem. Abs. 1 sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Kinderzuschlag zur Hälfte zu gewähren, so gilt für den Fall, daß einer der Anspruchsberechtigten oder beide Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt sind, folgendes:

- a) Leistet der Waldarbeiter im Monat weniger als 170 Tariftunden, so erhält er den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages, wenn auch der andere Anspruchsberechtigte als Waldarbeiter weniger als 170 Tariftunden leistet oder nicht vollbeschäftigter Angestellter oder nicht vollbeschäftigter Arbeiter ist.
- b) Leistet der Waldarbeiter weniger als 170 Tariftunden, so erhält er keinen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte 170 oder mehr Tariftunden leistet oder Beamter, Versorgungsempfänger, vollbeschäftigter Angestellter oder vollbeschäftigter Arbeiter ist.
- c) Leistet der Waldarbeiter 170 oder mehr Tariftunden, so erhält er den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte weniger als 170 Tariftunden leistet oder nicht vollbeschäftigter Angestellter oder nicht vollbeschäftigter Arbeiter ist.

(6) Die Bestimmungen nach Abs. 1 werden dem Tarifvertrag als Anhang beigelegt.

§ 13

Zulagen

(1) Waldfacharbeiterzulage

Waldfacharbeiter (Waldarbeiter mit erfolgreich abgelegter Waldfacharbeiterprüfung) erhalten bei Zeitlohnarbeit eine Zulage von 15 v. H. ihres Grundlohns je Arbeitsstunde. Waldarbeitergehilfen

im 1. Gehilfenjahr eine solche von 6 v. H.

ab 2. Gehilfenjahr eine solche von 10 v. H.

Die Waldfacharbeiterzulage wird neben der Vorarbeiter- oder Haumeisterzulage nach Abs. 2 und 3 sowie für die Lohnfortzahlung nach § 26 und bei den Krankenbezügen nach § 27 Abs. 1 gewährt. Die Waldfacharbeiterzulage wird auch neben den Zuschlägen nach §§ 14, 15, 16, 18 und 19 gewährt.

(2) Vorarbeiterzulage

Vorarbeiter und Vorarbeiterinnen erhalten bei Arbeiten im Zeitlohn eine Zulage von 10 v. H. ihres Grundlohns, wenn sie mindestens 3 Beschäftigte beaufsichtigen. Sie sind neben den Vorarbeiteraufgaben zur Mitarbeit verpflichtet. Neben der Haumeisterzulage wird eine Vorarbeiterzulage nicht gewährt.

(3) Haumeisterzulage

Die Haumeister erhalten für die ihnen obliegenden besonderen Arbeitsleistungen von der ausgezahlten Lohnsumme (Arbeitslohn für tatsächlich geleistete Arbeit, Lohnfortgewährung, bezahlte Urlaubszeit, aber ohne Kinderzuschlag)

a) bis zu 4000,— DM 3 v. H.

b) von dem Betrag über 4000,— DM 1 v. H.

Ein anderer Lohn steht ihnen hierfür nicht zu.

Die Zeit, die zum Abholen des Lohnes notwendig ist, wird jedoch im Zeitlohn vergütet.

§ 14

Überstundenzuschlag

(1) Für jede über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 4) angeordnete Arbeitsstunde im Zeitlohn wird ein Überstundenzuschlag von 25 v. H. des Grundlohnes gezahlt.

(2) Für Überstunden bei Notfällen nach § 4 Abs. 4 wird kein Überstundenzuschlag gezahlt.

§ 15

Sonn- und Feiertagszuschlag

(1) Der Zuschlag für angeordnete Zeitlohnarbeiten an Sonn- und Feiertagen beträgt:

a) an Sonntagen		
beim Feuerwachdienst	20 v. H.	} des Grundlohnes
bei anderen Arbeiten	50 v. H.	
am Oster- und Pfingstsonntag	100 v. H.	
am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag, 1. Mai und 1. November, wenn diese auf einen Sonntag fallen;	100 v. H.	
b) an gesetzlichen Feiertagen,		
für die der Lohnausfall zu zahlen ist;	100 v. H.	

(2) Stücklohnarbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind unzulässig.

§ 16

Nachtarbeitszuschlag

(1) Für regelmäßig geleistete angeordnete Nachtarbeit wird ein Zuschlag von 25 v. H. des Grundlohns gewährt, soweit nicht Sonderlöhne vereinbart sind.

(2) Für andere angeordnete Nachtarbeit beträgt der Zuschlag 50 v. H. des Grundlohnes.

(3) Als Nachtarbeit gilt die Arbeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.

§ 17

Zusammentreffen von Zuschlägen

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge nach §§ 14, 15 und 16 wird nur der jeweils höchste Einzelzuschlag gewährt.

§ 18

Gefahrenzuschlag

(1) Für Arbeiten im Zeitlohn mit außergewöhnlich schmutzenden, gifthaltigen oder ätzenden Stoffen, Sprengarbeiten für den Schußmeister und Wasserarbeiten wird ein Zuschlag von 20 v. H. des Grundlohnes gezahlt.

(2) Werden Arbeiten mit außergewöhnlich schmutzenden Stoffen im Stücklohn ausgeführt, so sind die Stücklohnsätze abweichend von § 10 Abs. 1 so zu bemessen, daß bei nachweislicher Normalleistung 130 v. H. der Akkordbasis verdient werden. Arbeiten mit gifthaltigen oder ätzenden Stoffen sind nicht im Stücklohn auszuführen.

(3) Für Zapfenpflücken am stehenden Stamm und Entasten durch Erklettern stehender Stämme wird ein Zuschlag von Fall zu Fall frei vereinbart.

§ 19

Lohnausgleichszuschlag

Wird eine Stücklohnarbeit von mehreren Waldarbeitern ausgeführt und werden aus dieser Stücklohnarbeit einzelne Waldarbeiter kurzfristig herausgezogen, um dringende Zeitlohnarbeiten durchzuführen, während die übrigen Waldarbeiter die Stücklohnarbeit fortsetzen, so wird den herausgezogenen Waldarbeitern für die Dauer der Unterbrechung der Stücklohnarbeit eine Zulage zum Grundlohn in Höhe von 20 v. H. des Grundlohns gezahlt. Als kurzfristige Unterbrechung der Stücklohnarbeit gilt ein Zeitraum bis zu 3 Arbeitstagen.

§ 20

Technischer Zuschlag

Für Arbeiten, die eine besondere handwerkliche oder technische Vorbildung verlangen, werden je nach Vorbildung und Leistung von Fall zu Fall zwischen dem Betriebsleiter und dem Arbeitnehmer — vorbehaltlich dienstaufsichtlicher Genehmigung — unter Angleichung an die örtlich entsprechenden Facharbeitertarife Zuschläge vereinbart. Hierunter fallen besonders Kraftfahrzeugführer, Maschinenführer, Mechaniker, andere technische Hilfskräfte und Handwerker, Holzköhler, Torfmeister, Darmmeister, ausgebildete Waldstraßenwarte usw.

IV. Abschnitt

Sondervergütungen

§ 21

Auswärtsentschädigung

(1) Verheiratete Waldarbeiter erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnsitzes in der Nähe des Arbeitsortes untergebracht sind, für jeden Kalendertag ein Trennungsgeld von 4,— DM.

(2) Den verheirateten Waldarbeitern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Waldarbeiter, die einen eigenen Hausstand führen, sowie solche ledigen Waldarbeiter, die mit Verwandten aufsteigender Linie oder mit Geschwistern einen gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil tatsächlich aufbringen.

(3) Andere Waldarbeiter erhalten, wenn die Voraussetzung zu Abs. 1 erfüllt ist, ein Trennungsgeld von 3,— DM je Kalendertag.

(4) Die unter Abs. 1 bis 3 genannten Waldarbeiter erhalten, wenn keine kostenlose Unterkunft gestellt wird, ein Übernachtungsgeld in Höhe der tatsächlich erwachsenden Kosten, höchstens jedoch 4,— DM je Nacht.

(5) Die Fahrkosten für die Anreise und Rückreise zum Wohnsitz, außerdem einmal je Vierteljahr die Fahrkosten zum Besuch der Familie, d. h. die Kosten der 2. Klasse Eisenbahn und anderer öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, werden den Waldarbeitern ersetzt, bei Urlaubsreisen Arbeiterrückfahrkarten.

§ 22

Abordnung

Im Auftrage der Forstverwaltung zu Sonderaufgaben abgeordnete Waldarbeiter erhalten für Trennung und Übernachtung Vergütungen nach Sonderregelung.

§ 23

Wegeentschädigung

(1) Beträgt die Entfernung der Arbeitsstelle von der Mitte des Wohnorts, bei Streusiedlungen von der Wohnung des Arbeiters, mehr als 4 km, so wird bei täglicher Rückkehr zur Wohnung bei Zeit- und Stücklohnarbeiten eine Wegeentschädigung für jeden angefangenen weiteren Kilometer des Hin- und Rückweges nach folgenden Sätzen gezahlt:

	Lohngebiet	
	S	I
Lohngruppe A	0,32 DM	0,30 DM
Lohngruppe B	0,40 DM	0,37 DM

Die Wegezeit wird nicht als Arbeitszeit eingetragen.

(2) Die zu benutzenden Wege sind zwischen dem Betriebsleiter und dem Personalrat zu vereinbaren.

(3) Die Wegeentschädigung entfällt, sofern

- a) vom Betrieb Fahrmöglichkeit gestellt wird, wobei jedoch die Wegstrecken vom Wohnort bis zur Abfahrstelle und von der Endhaltestelle bis zum Arbeitsplatz in die für die Wegeentschädigung getroffene Regelung nach Abs. 1 einbezogen werden,
- b) der Arbeiter mehr als zwei Stunden der vorgeschriebenen Arbeitszeit aus eigenem Verschulden versäumt.

§ 24

Werkzeugvergütung

(1) Der Waldarbeiter stellt im Hauungsbetrieb grundsätzlich sein vollständiges Werkzeug. Für dessen Anschaffung und Instandhaltung außerhalb der Arbeitszeit erhält er eine Entschädigung nach dem Einheitshauerlohntarif.

(2) Wird im Hauungsbetrieb ausnahmsweise im Zeitlohn gearbeitet, so erhält der Waldarbeiter für die Stellung seines eigenen Werkzeuges eine Entschädigung in Höhe von 3% des Grundlohnes.

V. Abschnitt

Lohn und Lohnfortzahlung

§ 25

Lohnzahlung

(1) Entlohnungszeitraum ist der Kalendermonat. In der Regel ist alle zwei Wochen ein Lohnabschlag zu zahlen. Kann am Ende des Entlohnungszeitraumes der Verdienst nicht endgültig berechnet werden, so sind Abschlagszahlungen nach möglichst genauer Berechnung des Verdienstes, gemindert um die voraussichtlichen gesetzlichen Abzüge und etwaigen Beitragsteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu leisten. Für besondere Verhältnisse kann in der Arbeitsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Ist am Ende eines Entlohnungszeitraumes die Schlußabrechnung einer in diesem Entlohnungszeitraume beendeten Stücklohnarbeit nicht möglich, so muß sie spätestens mit Ablauf des darauffolgenden Entlohnungszeitraumes erfolgen.

§ 26

Arbeitsversäumnis und Lohnfortzahlung

(1) Fernbleiben von der Arbeit ohne vorherige Verständigung des Betriebsbeamten ist nicht erlaubt. Kann die Verständigung nicht vorher erfolgen, so ist sie unter Angabe des Grundes unverzüglich nachzuholen.

(2) Stamarbeiter und regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter erhalten Fortzahlung des Grundlohnes für die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ausgefallenen Stunden in folgenden Fällen:

1. bis zu 3 Tagen

- a) bei schweren Erkrankungen der zum Haushalt gehörenden Ehegatten, leiblichen Eltern, Stiefeltern und Kindern (auch Stief- und Pflegekindern), wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Pflege des Kranken unerlässlich ist und der Waldarbeiter die Pflege selbst übernehmen muß, weil er eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort finden oder einstellen kann — jedoch nicht mehr als zweimal im Forstwirtschaftsjahr —,
- b) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Waldarbeiters bedroht,
- c) bei dem Tod des Ehegatten.

2. bis zu 2 Tagen

- a) bei der Eheschließung des Waldarbeiters,
- b) bei der Niederkunft der Ehefrau,
- c) beim Tod der zum Haushalt des Waldarbeiters gehörenden leiblichen Eltern, Stiefeltern, Kindern (auch Stief- und Pflegekindern), Geschwister.

3. bis zu 1 Tag

- a) beim Tod der leiblichen Eltern, Stiefeltern, Kinder (auch Stief- und Pflegekinder), Geschwister, wenn sie nicht zum Haushalt des Waldarbeiters gehörten,
- b) bei amts- und kassenärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Waldarbeiters, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung künstlicher Glieder sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gilt. Die Anordnung der Untersuchung durch den Amts- oder Kassenarzt kann in dringenden Fällen auch nachträglich eingeholt werden. Bei Zweifeln über die Notwendigkeit einer ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung kann die Lohnfortgewährung von dem Ergebnis einer von der Forstverwaltung anzuordnenden amtsärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden. Die Kosten der Untersuchung trägt die Forstverwaltung,
- c) bei Wohnungswechsel des Waldarbeiters mit eigenem Hausstand,
- d) für die für den Berufsschulbesuch ausgefallene Arbeitszeit,
- e) bei der silbernen oder goldenen Hochzeit des Waldarbeiters,
- f) beim Dienstjubiläum des Waldarbeiters nach § 33,
- g) bei Feuerlöschdienst in Brandfällen, sofern keine Entschädigung von anderer Seite erfolgt.

4. An den Tagen vor Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten für die nach § 4 Abs. 3 ausgefallene Arbeitszeit.
5. Bei der Teilnahme an Betriebsversammlungen und einmal im Jahr an einer Betriebsveranstaltung. Die Lohnfortzahlungen an Mitglieder des Personalrates aus Anlaß der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Waldarbeiters veranlaßt sind und ein Anspruch auf Gebühren oder Ersatz des Lohnausfalls nicht geltend gemacht werden kann.
7. Bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen der gleichen Beschäftigungsstelle, wenn der Dienst es gestattet.

(3) Muß die Arbeit infolge schlechten Wetters abgebrochen oder unterbrochen werden, so wird, wenn mindestens eine Arbeitsstunde geleistet ist, für die nach dem Arbeitsabbruch oder infolge der Arbeitsunterbrechung ausgefallene tägliche Arbeitszeit der Grundlohn fortgezahlt, jedoch nicht für mehr als 3 Stunden.

Arbeitsunterbrechungen von weniger als einer halben Stunde Dauer werden dabei nicht berücksichtigt. Die Arbeit darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsführenden abgebrochen oder unterbrochen werden.

(4) Waldfacharbeiter und Waldarbeitergehilfen erhalten neben dem Grundlohn die Waldfacharbeiterzulage gem. § 13 Abs. 1

(5) Die Bestimmungen des Abs. 2 Ziff. 4 und 5 sowie des Abs. 3 gelten auch für die unständig beschäftigten Waldarbeiter. Das gleiche gilt für die Bestimmung des Abs. 2 Ziff. 3b, soweit es sich hierbei um einen Betriebsunfall handelt.

(6) Bei der Lohnfortzahlung an gesetzlichen Feiertagen nach dem Gesetz vom 2. August 1951 (BGBl. S. 479) und in dem Fall der persönlichen Meldung eines wehrdienstpflichtigen Waldarbeiters bei den Erfassungsbehörden oder den Wehrrersatzbehörden nach dem Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst vom 30. März 1957 (BGBl. S. 293) wird der Durchschnittsverdienst des einzelnen Waldarbeiters im vergangenen Forstwirtschaftsjahr, bei Waldarbeitern, die im ersten Jahr beschäftigt werden, der Durchschnittsverdienst des vorhergehenden Entlohnungszeitraumes zugrunde gelegt.

VI. Abschnitt

Krankenbezüge und Sterbegeld

§ 27

Krankenbezüge

(1) Wird der Waldarbeiter nach Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig, so wird für die am Erkrankungs- oder Unfalltage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Grundlohn — gegebenenfalls einschließlich der Waldfacharbeiterzulage gem. § 13 Abs. 1 — fortgezahlt.

(2) Der Waldarbeiter erhält bei einer durch Erkrankung oder Arbeitsunfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit für die Tage, für die ihm Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Krankengeldzuschuß.

- (3) Der Krankengeldzuschuß beträgt 90 v. H. des Nettoarbeitsentgelts vermindert um
- das Krankengeld einschließlich der Zuschläge aus der gesetzlichen Krankenversicherung, oder
 - den Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschließlich der Zuschläge, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde, oder
 - die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Durch Gesetz oder Satzung des Versicherungsträgers vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.

(4) Nettoarbeitsentgelt im Sinne des Abs. 3 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchensteuer (Kirchenlohnsteuer). Der Berechnung wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt des letzten Kalendermonats zugrunde gelegt.

(5) Der Krankengeldzuschuß wird nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses zum Lande bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen gewährt, soweit sich aus Abs. 6 keine günstigere Regelung ergibt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf dieser Frist, so erlischt der Anspruch mit diesem Zeitpunkt, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis vom Lande aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Waldarbeiter aus einem vom Lande zu vertretenden Grunde, der den Arbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden ist.

Wird ein gem. § 34 Abs. 2 beendetes Arbeitsverhältnis nach Wegfall des Hinderungsgrundes wieder aufgenommen, so gilt das Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1. Die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis nicht bestanden hat, wird jedoch nicht auf die Frist der 4 Wochen angerechnet.

(6) Der Waldarbeiter erhält, soweit die Regelung in Abs. 5 nicht günstiger ist, den Krankengeldzuschuß bis zu der Zahl von Kalendertagen, die sich aus 15 v. H. — bei Arbeitsunfällen aus 35 v. H. — von den vorausgegangenen Forstwirtschaftsjahren gem. § 5 nachgewiesenen Tariftagen ergibt, jedoch nicht über die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses hinaus. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung ist Voraussetzung, daß der Waldarbeiter im vorausgegangenen Forstwirtschaftsjahr mehr als 80 Tariftage erreicht hat.

Innerhalb eines Forstwirtschaftsjahres kann der Krankengeldzuschuß insgesamt nur für die vorstehende Dauer bezogen werden. Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Forstwirtschaftsjahr in das nächste Forstwirtschaftsjahr, so bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Forstwirtschaftsjahr.

Erleidet der Waldarbeiter im neuen Forstwirtschaftsjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, so bewendet es ebenfalls bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Forstwirtschaftsjahr. Nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von 4 Wochen zum Lande besteht jedoch nach Abs. 5 bei jeder neuen Erkrankung ein Anspruch auf den Krankengeldzuschuß bis zur Dauer von 6 Wochen.

(7) Ist der Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach Abs. 5 und 6 nicht zu einem früheren Zeitpunkt erloschen, so erlischt er in dem Zeitpunkt, von dem der Waldarbeiter Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält.

(8) Der Anspruch auf den Krankengeldzuschuß entfällt, wenn der Waldarbeiter durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit arbeitsunfähig geworden ist. Dasselbe gilt für den Anspruch nach Abs. 6, wenn sich der Waldarbeiter die Arbeitsunfähigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(9) Ein von einem Träger der Sozialversicherung oder durch eine Versorgungsbehörde verordneter Kuraufenthalt steht einer durch Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit gleich. Abs. 2 bis 8 finden sinngemäß Anwendung.

§ 28

Sterbegeld

(1) Hinterläßt ein Stammarbeiter oder regelmäßig beschäftigter Waldarbeiter einen Ehegatten oder Kinder, für die ihm nach § 12 ein Kinderzuschlag zusteht, so erhalten diese Hinterbliebenen ein Sterbegeld, sofern sie ein solches nicht bereits aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhalten. Andere Angehörige des Verstorbenen — also auch Kinder, für die ein Kinderzuschlag nicht zusteht — haben keinen Anspruch auf Sterbegeld.

(2) Das Sterbegeld beträgt das Hundertfache des Grundlohns des verstorbenen Waldarbeiters. Bei Waldfacharbeitern oder Waldarbeitergehilfen beträgt das Sterbegeld das Hundertfache des Grundlohns zuzüglich Waldfacharbeiterzulage gemäß § 13 Abs. 1. Außerdem wird für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind ein halber Monatsbetrag des Kinderzuschlags als Sterbegeld gezahlt.

(3) Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der berechtigten Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten an die Forstverwaltung zum Erlöschen.

(4) Für unständig beschäftigte Waldarbeiter, deren Tod auf einen Betriebsunfall zurückzuführen ist, gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

VII. Abschnitt

Holzzuteilung, Verpachtung von Grundstücken, Urlaub

§ 29

Holzzuteilung

(1) Den beim Holzeinschlag beschäftigten Waldarbeitern wird für ihren Bedarf Holz zur Herstellung von Arbeitsgerät für die Waldarbeit, z. B. Axt-, Beil-, Spaten-, Hackenstiele, für Keile, Schlitten, Rückkarren u. dergl., freihändig gegen Bezahlung der Hälfte des Taxpreises abgegeben. Hierbei müssen mindestens die Werbungskosten erreicht werden.

Für ihren sonstigen Wirtschaftsbedarf kann den Stammarbeitern und den regelmäßig beschäftigten Waldarbeitern Nutzholz bis zu 3 fm im Forstwirtschaftsjahr zum Taxpreis abgegeben werden.

(2) Den Waldarbeitern wird für das laufende Wirtschaftsjahr Brennholz für den eigenen Verbrauch ohne Rücksicht darauf, ob sie einen eigenen Hausstand haben oder nicht, freihändig nach folgenden Grundsätzen abgegeben:

Bei einer Arbeitszeit im abgelaufenen Wirtschaftsjahr über	weiches Knüppelholz	Stangen- oder Astreisig
15 Tariftage	1 rm	oder 5 rm
30 Tariftage	2 rm	und 5 rm
45 Tariftage	3 rm	5 rm
60 Tariftage	4 rm	5 rm
75 Tariftage	5 rm	5 rm
90 Tariftage	6 rm	5 rm
105 Tariftage	7 rm	5 rm
120 Tariftage	8 rm	5 rm
135 Tariftage	9 rm	5 rm
150 Tariftage	10 rm	5 rm
165 Tariftage	11 rm	5 rm
180 Tariftage	12 rm	5 rm
195 Tariftage	13 rm	5 rm
210 Tariftage	14 rm	5 rm
225 Tariftage	15 rm	5 rm
240 Tariftage	16 rm	5 rm

Unständig beschäftigte Waldarbeiter erhalten von 30 Tariftagen ab 1 rm weniger.

Statt Weichholz kann Hartholz im Verhältnis 3 : 2, statt Knüppelholz können Scheitholz im Verhältnis 4 : 3 oder Reiserknüppel im Verhältnis 1 : 2 gegeben werden. Wenn Brennenderholz und Reiserknüppel nicht in genügendem Umfang zur Verfügung stehen, können sie durch Brennreisig oder Stockholz ersetzt werden. Hierbei werden 1 rm Knüppel oder 2 rm Reiserknüppel = 2 rm Stockholz oder 4 rm Stangen- oder Astreisig gerechnet. Nadelstangenreisig darf nur ausnahmsweise gegeben werden.

Bei Neueinstellungen oder Entlassungen von Waldarbeitern richtet sich die Zuteilung von Brennholz nach der Zahl der Tariftage des laufenden Wirtschaftsjahres.

(3) Kann der Bezirk bei angemessener Berücksichtigung der übrigen Bedürfnisse das Holz nicht liefern oder verzichtet der Waldarbeiter mit Zustimmung des Betriebsleiters auf die Lieferung des Brennholzes, so erhält er hierfür den Taxpreis vergütet.

Die Zustimmung des Betriebsleiters soll grundsätzlich erteilt werden, wenn Mangel an Brennholz besteht. Ob Brennholz mangel besteht, entscheidet der Betriebsleiter. Den Bedürfnissen der Waldarbeiter, besonders bei entlegenen Wohnungen und bei Mangel an geeigneten Öfen, ist möglichst zu entsprechen. Für das abgegebene Brennholz ist derselbe Preis zu zahlen, den die Forstbeamten jeweils entrichten.

(4) Der Weiterverkauf des nach Abs. 1 und 2 gelieferten Holzes, auch die unentgeltliche oder teilweise Überlassung an andere, ist nicht gestattet. Wer diesen Bestimmungen entgegenhandelt, kann von der weiteren Holzzuteilung ohne Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen werden.

§ 30

Verpachtung von Grundstücken

Bei der üblichen Verpachtung forsteigener landwirtschaftlicher Grundstücke sind unter Mitwirkung des Personalrates Waldarbeiter in erster Linie zu berücksichtigen, soweit ein Bedürfnis vorliegt.

§ 31

Ersatzleistungen

Geräte, Kleidungsstücke und Schuhe, die bei Arbeiten in Notfällen nach § 4 Abs. 4 verlorengegangen oder unbrauchbar geworden sind, werden dem Waldarbeiter zum Anschaffungswert ersetzt, soweit dies nicht von anderer Seite erfolgt.

§ 32

Urlaub

(1) Die Waldarbeiter erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Gewährung eines Urlaubslohnes. Urlaubsjahr ist das Forstwirtschaftsjahr.

(2) Der Urlaub beträgt bei mindestens 260 Tariftagen im vergangenen Urlaubsjahr, wenn im laufenden Urlaubsjahr

das 19. Lebensjahr vollendet wird, 12 Werktage,
das 35. Lebensjahr vollendet wird, 14 Werktage,
das 40. Lebensjahr vollendet wird, 16 Werktage.

Der Urlaub nach Satz 1 erhöht sich, wenn im laufenden Urlaubsjahr

5 Dienstjahre vollendet werden, um 2 Werktage,
10 Dienstjahre vollendet werden, um 4 Werktage,
15 Dienstjahre vollendet werden, um 6 Werktage.

(3) Bei weniger als 260 Tariftagen im vergangenen Urlaubsjahr wird der Urlaub nach Abs. 2 und Abs. 5 im Verhältnis der Tariftage zu 260 errechnet. Der Bruchteil eines Tages wird aufgerundet.

Er beträgt jedoch mindestens einen Werktag für jeden vollen Beschäftigungsmonat im laufenden Urlaubsjahr. Hierbei rechnen 22 Tariftage als voller Beschäftigungsmonat.

(4) Jugendliche Waldarbeiter erhalten nach dreimonatiger ununterbrochener Beschäftigungsdauer im Forstwirtschaftsjahr folgenden Urlaub:

vor Vollendung des 16. Lebensjahres 18 Werktage,
vor Vollendung des 17. Lebensjahres 16 Werktage,
vor Vollendung des 18. Lebensjahres 14 Werktage.

Maßgebend ist das Alter zu Beginn des Forstwirtschaftsjahres.

(5) Schwerbeschädigte und ihnen gleichgestellte Waldarbeiter erhalten den gesetzlichen Zusatzurlaub von 6 Werktagen.

(6) Waldarbeiter, die im Urlaubsjahr ausschließlich im Zeitlohn oder nicht mehr als 15 % der Tariftage im Stücklohn beschäftigt waren bzw. voraussichtlich beschäftigt werden, erhalten als Urlaubslohn den Grundlohn, ggf. zuzüglich der Waldfacharbeiterzulage, für 8 Stunden je Urlaubstag. In den übrigen Fällen wird als Urlaubslohn der Grundlohn zuzüglich eines Zuschlages von 25 % des Grundlohnes gewährt.

(7) Urlaub, der nicht spätestens einen Monat nach Ablauf des Urlaubsjahres genommen wird, verfällt ohne Anspruch auf Geldentschädigung, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht ist. Bei Erkrankung beginnt die Monatsfrist mit Beendigung der Krankheit zu laufen.

(8) Nach der Kündigung erhalten Waldarbeiter den noch nicht verbrauchten Urlaub während der Kündigungsfrist, soweit diese hierfür ausreicht. Soweit sie nicht ausreicht, ist Urlaubslohn zu zahlen; dies gilt nicht bei fristloser Entlassung aus eigenem Verschulden.

(9) Falls nicht dienstliche oder persönliche Gründe eine andere Regelung zwingend erfordern, kann der Urlaub in zwei Abschnitten genommen werden, wenn der Gesamturlaub mindestens 10 Kalendertage umfaßt.

(10) Waldarbeiter, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs anderweitig gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf Lohn in Höhe des auf die Urlaubszeit entfallenden Entgelts.

(11) Durch eine nachgewiesene Erkrankung wird der Urlaub unterbrochen.

VIII. Abschnitt

Treuegeld

§ 33

Treuegeld

(1) Hat der Waldarbeiter in 25, 40 oder 50 aufeinanderfolgenden Jahren dem Betrieb angehört und in diesen Jahren durchschnittlich je 200 Tariftage erreicht, so erhält er ein Treuegeld. Dieses beträgt nach 25 Jahren 200,— DM, nach 40 und 50 Jahren jeweils 350,— DM.

(2) Beträgt die Zahl der Tariftage durchschnittlich weniger als 200 aber 60 und mehr je Jahr der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit, so erhält der Waldarbeiter nach 25 Jahren ein Treuegeld von 100,— DM, nach 40 und nach 50 Jahren von jeweils 175,— DM.

IX. Abschnitt

Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 34

Allgemeines

(1) Das Arbeitsverhältnis beginnt mit der Annahme zur Arbeit und endet mit Abschluß der vorgesehenen Arbeit, Ablauf der vereinbarten Frist, nach Kündigung oder mit Ablauf des Monats, in dem der Waldarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Bei durch Witterung bedingter Arbeitsunterbrechung von mehr als einer Woche gilt mit Zustimmung des Personalrates das Arbeitsverhältnis mit Beginn dieser Unterbrechung als beendet. Sobald die Arbeit wieder aufgenommen werden kann, sind die Waldarbeiter wieder einzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Waldarbeiter die Arbeit nach Aufforderung nicht unverzüglich wieder aufnehmen.

§ 35

Kündigung

Die Kündigungsfristen betragen:

- a) bei Stammarbeitern

im Zeit- und Stücklohn	2 Wochen
nach 5 Dienstjahren	3 Wochen
nach 10 Dienstjahren	4 Wochen

 zum Schluß des Lohnzeitraums;
- b) bei regelmäßig Beschäftigten

im Zeitlohn	1 Woche;
-------------	----------

 bei regelmäßig beschäftigten Waldarbeitern, die die zeitlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Stammarbeiter erfüllt haben (§ 2 Abs. 2 und 3), gelten die Kündigungsfristen für Stammarbeiter (Buchstabe a);
- c) bei unständig Beschäftigten ist im Zeitlohn gegenseitige Kündigung täglich zum Schluß des folgenden Arbeitstages möglich;
- d) im Stücklohn gilt bei regelmäßig Beschäftigten und unständig Beschäftigten das Arbeitsverhältnis mit Abschluß der begrenzten Stücklohnarbeit, für die der Waldarbeiter angenommen war, als beendet.

§ 36

Fristlose Lösung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis kann von jedem Teil ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 626 BGB).

X. Abschnitt

Streitigkeiten der Tarifvertragsparteien

§ 37

Streitigkeiten der Tarifvertragsparteien untereinander

Auslegungstreitigkeiten aus diesem Tarifvertrag sind durch einen Ausschuß von je zwei Vertretern der Vertragsparteien zu klären. Einigen sich die Vertragsparteien in diesem Ausschuß nicht, so kann das Arbeitsgericht angerufen werden.

XI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten und Vertragsdauer

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 1958 in Kraft und gilt bis zum 30. September 1960. Seine Gültigkeit verlängert sich stillschweigend um je ein Jahr, wenn er nicht durch eingeschriebenen Brief vier Monate vor Ablauf gekündigt wird.

(2) Der Einheitshauerlohntarif einschließlich der damit zusammenhängenden Bestimmungen dieses Tarifvertrages (§ 10) sowie die Bestimmungen über die Wegegeldentschädigung (§ 23) sind mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Forstwirtschaftsjahres (30. September), erstmals zum 30. September 1958, kündbar."

Anlage 1

Verzeichnis der Lohngebiete zum Tarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen

Lohngebiet S:

Regierungsbezirk Köln:

Die Forstämter Königsforst, Ville, Kottenforst, Siegburg (Revierförsterbezirke Eudenbach, Aulgasse, Tanenbach, Himmrich, Heisterbach und Forstwartbezirk Hardt).

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Die Forstämter Benrath und Wesel.

Alle übrigen Forstämter sowie die Revierförsterbezirke Rodder und Herchen des Forstamtes Siegburg gehören zum Lohngebiet I.

Tabelle
zum Ablesen der Kinderzuschläge der Waldarbeiter
gem. § 12 Abs. 2

Stunden	für Kinder nach vollendetem			Stunden	für Kinder nach vollendetem		
	bis	6.	14.		bis	6.	14.
	Lebensjahr				Lebensjahr		
Kinderzuschlag in DM							
1	0,18	0,21	0,24	73	12,88	15,03	17,18
2	0,35	0,41	0,47	74	13,06	15,24	17,41
3	0,53	0,62	0,71	75	13,24	15,44	17,65
4	0,71	0,82	0,94	76	13,41	15,65	17,88
5	0,88	1,03	1,18	77	13,59	15,85	18,12
6	1,06	1,24	1,41	78	13,77	16,06	18,35
7	1,24	1,44	1,65	79	13,94	16,27	18,59
8	1,41	1,65	1,88	80	14,12	16,47	18,82
9	1,59	1,85	2,12	81	14,30	16,68	19,06
10	1,77	2,06	2,35	82	14,47	16,88	19,29
11	1,94	2,26	2,59	83	14,65	17,09	19,53
12	2,12	2,47	2,82	84	14,83	17,30	19,76
13	2,29	2,68	3,06	85	15,00	17,50	20,00
14	2,47	2,88	3,29	86	15,18	17,71	20,24
15	2,65	3,09	3,53	87	15,36	17,91	20,47
16	2,82	3,29	3,76	88	15,53	18,12	20,71
17	3,00	3,50	4,00	89	15,71	18,33	20,94
18	3,18	3,71	4,24	90	15,89	18,53	21,18
19	3,35	3,91	4,47	91	16,06	18,74	21,41
20	3,53	4,12	4,71	92	16,24	18,94	21,65
21	3,71	4,32	4,94	93	16,41	19,15	21,88
22	3,88	4,53	5,18	94	16,59	19,35	22,12
23	4,06	4,74	5,41	95	16,77	19,56	22,35
24	4,24	4,94	5,65	96	16,94	19,77	22,59
25	4,41	5,15	5,88	97	17,12	19,97	22,82
26	4,59	5,35	6,12	98	17,30	20,18	23,06
27	4,77	5,56	6,35	99	17,47	20,38	23,29
28	4,94	5,77	6,59	100	17,65	20,59	23,53
29	5,12	5,97	6,82	101	17,83	20,80	23,76
30	5,30	6,18	7,06	102	18,00	21,00	24,00
31	5,47	6,38	7,29	103	18,18	21,21	24,24
32	5,65	6,59	7,53	104	18,36	21,41	24,47
33	5,82	6,79	7,76	105	18,53	21,62	24,71
34	6,00	7,00	8,00	106	18,71	21,83	24,94
35	6,18	7,21	8,24	107	18,89	22,03	25,18
36	6,35	7,41	8,47	108	19,06	22,24	25,41
37	6,53	7,62	8,71	109	19,24	22,44	25,65
38	6,71	7,82	8,94	110	19,42	22,65	25,88
39	6,88	8,03	9,18	111	19,59	22,85	26,12
40	7,06	8,24	9,41	112	19,77	23,06	26,35
41	7,24	8,44	9,65	113	19,94	23,27	26,59
42	7,41	8,65	9,88	114	20,12	23,47	26,82
43	7,59	8,85	10,12	115	20,30	23,68	27,06
44	7,77	9,06	10,35	116	20,47	23,88	27,29
45	7,94	9,27	10,59	117	20,65	24,09	27,53
46	8,12	9,47	10,82	118	20,83	24,30	27,76
47	8,30	9,68	11,06	119	21,00	24,50	28,00
48	8,47	9,88	11,29	120	21,18	24,71	28,24
49	8,65	10,09	11,53	121	21,36	24,91	28,47
50	8,83	10,30	11,76	122	21,53	25,12	28,71
51	9,00	10,50	12,00	123	21,71	25,33	28,94
52	9,18	10,71	12,24	124	21,89	25,53	29,18
53	9,35	10,91	12,47	125	22,06	25,74	29,41
54	9,53	11,12	12,71	126	22,24	25,94	29,65
55	9,71	11,32	12,94	127	22,42	26,15	29,88
56	9,88	11,53	13,18	128	22,59	26,36	30,12
57	10,06	11,74	13,41	129	22,77	26,56	30,35
58	10,24	11,94	13,65	130	22,95	26,77	30,59
59	10,41	12,15	13,88	131	23,12	26,97	30,82
60	10,59	12,35	14,12	132	23,30	27,18	31,06
61	10,77	12,56	14,35	133	23,47	27,38	31,29
62	10,94	12,77	14,59	134	23,65	27,59	31,53
63	11,12	12,97	14,82	135	23,83	27,80	31,76
64	11,30	13,18	15,06	136	24,00	28,00	32,00
65	11,47	13,38	15,29	137	24,18	28,21	32,24
66	11,65	13,59	15,53	138	24,36	28,41	32,47
67	11,83	13,80	15,76	139	24,53	28,62	32,71
68	12,00	14,00	16,00	140	24,71	28,83	32,94
69	12,18	14,21	16,24	141	24,89	29,03	33,18
70	12,36	14,41	16,47	142	25,06	29,24	33,41
71	12,53	14,62	16,71	143	25,24	29,44	33,65
72	12,71	14,82	16,94	144	25,42	29,65	33,88

Stunden	für Kinder nach vollendetem			Stunden	für Kinder nach vollendetem		
	bis	6.	14.		bis	6.	14.
	Lebensjahr				Lebensjahr		
	Kinderzuschlag in DM				Kinderzuschlag in DM		
145	25,59	29,86	34,12	158	27,89	32,53	37,18
146	25,77	30,06	34,35	159	28,06	32,74	37,41
147	25,95	30,27	34,59	160	28,24	32,94	37,65
148	26,12	30,47	34,82	161	28,42	33,15	37,88
149	26,30	30,68	35,06	162	28,59	33,36	38,12
150	26,48	30,89	35,29	163	28,77	33,56	38,35
151	26,65	31,09	35,53	164	28,95	33,77	38,59
152	26,83	31,30	35,76	165	29,12	33,97	38,82
153	27,00	31,50	36,00	166	29,30	34,18	39,06
154	27,18	31,71	36,24	167	29,48	34,39	39,29
155	27,36	31,91	36,47	168	29,65	34,59	39,53
156	27,53	32,12	36,71	169	29,83	34,80	39,76
157	27,71	32,33	36,94	170	30,00	35,00	40,00

— MBl. NW. 1958 S. 331/32.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung.

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 2. 1958 — III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
E. Bickmann, Kohlscheid, Oststraße 30	B Nr. 24/56 vom 13. 11. 1956	GAA. Aachen
E. Gehring, Steckenborn 65	B Nr. 19/56 vom 4. 8. 1956	GAA. Aachen
Josef Jonen, Hilberath bei Rheinbach, Hauptstr. 27a	A Nr. 18/57 vom 29. 3. 1957	GAA. Bonn
Heinrich Pesel, Rheinhausen, Kruppstr. 81	C Nr. 90/55 1955	GAA. Duisburg
Gerhard Opitz, Essen-Heidhausen, Hespertal 55	A Nr. 7/57 vom 16. 9. 1957	GAA. Essen
Helmut Horsch, Essen-Heidhausen, Hespertal 11	C Nr. 10/57 vom 17. 9. 1957	GAA. Essen
Max Preis, Velbert-Langenhorst, Hinterm Berg 2	A Nr. 8/57 vom 28. 10. 1957	GAA. Essen

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Werner Tigges, Kleinenbremen, Brunnenweg 7	B Nr. 23/56 vom 26. 11. 1956	GAA. Minden
Friedrich Drinkuth, Bergdorf, Am Haarl 7	C Nr. 9/57 vom 19. 10. 1957	GAA. Minden
Heinrich Bühne, Obernkirchen, Willi-Hormann-Straße 10	C Nr. 13/56 1956	GAA. Minden
Wilhelm Wischmeier, Eickhorst Nr. 113, Kreis Lübbecke	C Nr. 11/57 1957	GAA. Minden
Heinz Hoost, Eininghausen Nr. 95, Kreis Lübbecke	C Nr. 4/57 vom 3. 6. 1957	GAA. Minden
Erich Befeldt, Dützen, Friedrichstr. 12	C Nr. 6/55 vom 1. 1. 1955	GAA. Minden
Otto Birlenbach, Birlenbach-Kreis Siegen	B Nr. 50/55 vom 1. 8. 1955	GAA. Siegen
Manfred Weber, Siegen i. W., Albert-Richartz-Straße 20	B Nr. 9/56 1956	GAA. Siegen

— MBl. NW. 1958 S. 353.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7,20 DM.